

AUSSTELLER - ANMELDEFORMULAR

03. – 05. MAI 2022, MESSE FRANKFURT

BATTERY EXPERTS **FORUM**

1. Angaben zum Unternehmen

Firma _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Land _____ Webseite _____
Tel. (Zentrale) _____ E-Mail (zentral) _____
Ust.ID Nr. _____ Ihre Bestellnummer _____

Geschäftsführung/Inhaber

Herr

Frau

Vorname _____ Nachname _____ E-Mail _____

Marketingleitung

Herr

Frau

Vorname _____ Nachname _____ E-Mail _____

1.1. Ansprechpartner/Korrespondenzadresse

Firma _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Vorname _____ Nachname _____ E-Mail _____
Tel. _____ E-Mail (zentral) _____

1.2. Rechnungsadresse

wie unter 1. angegeben

Firma _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Ust.ID Nr. _____ Ihre Bestellnummer _____
Vorname _____ Nachname _____

AUSSTELLER - ANMELDEFORMULAR

03. – 05. MAI 2022, MESSE FRANKFURT

BATTERY EXPERTS FORUM

2. Bevorzugter Standtyp und gewünschte Standgröße

Wir bemühen uns, Ihre Wünsche bei der Stand-Art und Standgröße zu berücksichtigen, können dies aber nicht zusichern. Ein Anspruch auf eine bestimmte Stand-Art und einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Buchung der Standgröße ist für den Aussteller bindend; für nachträgliche Verkleinerungen gelten die Rücktrittsbedingungen.

- 1-seitig offen (Reihenstand) 2-seitig offen (Eckstand)
 3-seitig offen (Kopfstand) 4-seitig offen (Blockstand)

Standgröße m²: _____ Wunschplatzierung (Standnummer eintragen): _____
Bemerkung: _____

3. Sponsoren-Pakete (optional)

- Platin Sponsor inkl. 36 m² (28.900 €) Gold Sponsor inkl. 24 m² (18.900 €)
 Silver Sponsor inkl. 15 m² (11.900 €) Bronze Sponsor inkl. 9 m² (6.900 €)

4. Zusätzlich buchbare Leistungen (optional)

- Networking-Lounge Premium Partner (9.900 €) Meeting-Raum (2.900 €)
 Eintrittskarten-Lanyards exklusiv (4.900 €)

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche. Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.

Mieten und Kosten

Flächenmiete je m ²	Preis
Reihenstand	295€
Eckstand	305€
Kopfstand	315€
Blockstand	325€
Mobility Action Area	100€

Der Preis beinhaltet die Standfläche inkl. 3kw Stromanschluss, ohne Wände etc. Die Wände sind je nach Stand-Art vom Aussteller zu stellen. Standhöhen über 3m müssen von der Messeleitung gesondert genehmigt werden.

AUSSTELLER - ANMELDEFORMULAR

03. – 05. MAI 2022, MESSE FRANKFURT



Öffnungszeiten der Messe

03. Mai 2022, 09-17 Uhr

04. Mai 2022, 09-17 Uhr

05. Mai 2022, 09-17 Uhr

Veranstaltungsort

Messe Frankfurt, Halle 6.0

60327 Frankfurt

Aufbau

Ab 01. Mai 2022, ab 7.00 Uhr

Abbau

06. Mai 2022, bis 22.00 Uhr

Kontakt Veranstalter:

BMZ Germany GmbH

Zeche Gustav 1

63791 Karlstein am Main

T: +49 6188 – 9956 0

M: info@battery-experts-forum.com

W: www.battery-experts-forum.com

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

03. – 05. MAI 2022, MESSE FRANKFURT

BATTERY
EXPERTS FORUM

1. Veranstalter ist

BMZ Germany GmbH
Zeche Gustav 1
63791 Karlstein am Main
T: +49 6188 99410- 0
E: info@battery-experts-forum.com

2. Geltungsbereich

2.1 Unsere Allgemeinen Ausstellerbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Ausstellerbedingungen abweichende Bedingungen des Ausstellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen der Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Allgemeinen Ausstellerbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Ausstellerbedingungen abweichender Bedingungen des Ausstellers die Leistung an den Aussteller vorbehaltlos ausführen.

2.2 Unsere Allgemeinen Ausstellerbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern.

3. Veranstaltungsort/Veranstaltungstermin

Der Veranstaltungsort und der Veranstaltungstermin ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

4. Anmeldung

4.1 Die Anmeldung kann über Internet, Brief oder E-Mail erfolgen. Der Hinweis auf eine erfolgte Registrierung stellt keine Bestätigung dar. Soweit auf Bearbeitungsfristen verwiesen wird, sind diese unverbindlich. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt und unter Anerkennung dieser Allgemeinen Ausstellerbedingungen an den Veranstalter gesendet werden.

4.2 Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch schriftliche Bestätigung/Rechnung des Veranstalters. Mit Zugang der Bestätigung/Rechnung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande gekommen. Die Bestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung als Aussteller.

5. Zulassung als Aussteller

5.1 Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Die Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung mit Auflagen verbunden werden.

5.2 Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, die Gegenstände zu entfernen bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält unbeschadet weiterer Ansprüche seinen Anspruch auf die vereinbarte Miete. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Auflagen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

5.3 Der Veranstalter wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Falls aus Gründen der Hallenaufplanung (u. a. bedingt durch die Branchengliederung, unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung) erforderlich, kann sie von der gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur verbindlich, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

6. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht zu der in der Anmeldung genannten Zeit erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich überdies die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aussteller vor.

7. Flächenmiete, Zahlungsbedingungen, Rücktritt, Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet.

7.2 Die Standmiete wird in Rechnung gestellt, sobald die Standzuteilung erfolgt ist und damit die genaue Standgröße feststeht und ist sofort zur Zahlung fällig. Der Veranstalter behält sich vor, bereits unmittelbar nach der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 50% der Standmiete nach dem in der Anmeldung angegebenen Standtyp und Standgröße in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und bis zur Rechnungsstellung möglich. Die Bezahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Verzug tritt gem. § 286 III BGB 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein.

7.3 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, der Veranstalter ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

7.4 Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die BMZ GmbH die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller sichert mit der Anmeldung zu, dass die einzubringenden Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder seiner uneingeschränkten Verfügung unterliegen. Er hat dem Veranstalter jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen Auskunft zu geben. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut und zurückbehaltenen Standeinrichtung wird von dem Veranstalter nicht übernommen, es sei denn, dass dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.5 Der Veranstalter ist berechtigt, bei den Ausstellern, die bei ihm Serviceleistungen bestellt haben, die geschuldeten Serviceleistungen einschließlich der Listung von Ausstellerdaten in Medien solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter erfüllt hat.

8. Aufrechnung

Der Aussteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von dem Veranstalter schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

03. – 05. MAI 2022, MESSE FRANKFURT

BATTERY
EXPERTS FORUM

9. Kündigung, Stornierungen, Stornierungsgebühren

9.1 Nach Veranstaltungsbeginn ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Die Mindestvertragslaufzeit dauert bis zum Ende der Veranstaltung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Fristwahrungen ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Veranstalter.

9.2 Es fallen folgende Stornierungsgebühren an:

- bis 7 Monate (03.10.2021) vor der Veranstaltung:	10 %
- bis 5 Monate (03.12.2021) vor der Veranstaltung:	25 %
- bis 3 Monate (03.02.2022) vor der Veranstaltung:	50 %
- danach (ab 04.02.2022):	100%

10. Standzuteilung, Hallenplanung

10.1 Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter und wird schriftlich vor der Veranstaltung mitgeteilt. Beanstandungen hat der Aussteller binnen einer Woche nach Zugang der Bestätigung der Ausstellungsfläche schriftlich mitzuteilen. Die Zuteilung wird jedoch erst nach Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verbindlich.

10.2 Dessen ungeachtet ist der Veranstalter berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der zugeteilten Ausstellungsfläche vorzunehmen und den betroffenen Aussteller auf gleichwertige Flächen zu verweisen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die jeweilige Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände, die Lage der Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu ändern und sonstige zumutbare Veränderungen vorzunehmen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten.

10.3 Werden Lage, Art, Maße oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung des Veranstalters vom Vertrag zurückzutreten.

10.4 Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist, vorbehaltlich der unter Ziffer 22 folgenden Haftungsregelungen, ausgeschlossen.

11. Standgestaltung

11.1 Die Ausstattung der Stände ist Sache der Aussteller.

11.2 Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standaufbauwände zu den Nachbarständen sowie Bodenbelag zwingend vorgeschrieben. Standaufbauten über 3m bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Veranstalters. Rückwände über 2,50m sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten.

11.3 An einer Gangseite müssen mindestens 30% der Front offen gestaltet sein, nach maximal 6m muss ein mindestens 2m breiter Durchgang vorhanden sein. Bei Wänden mit mehr als 6 m Breite ist das schriftliche Einverständnis des Standnachbarn einzuholen. Bepflanzungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

11.4 Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Jegliche Sonderaufbauten sind der Messeleitung mindestens 2 Monate vor Messebeginn einzureichen und von dem Veranstalter zu genehmigen.

12. Standbetreuung, Vertragsstrafe, Kündigung

12.1 Die Zeiten für Standaufbau und Standabbau ergeben sich aus der Ausschreibung. Arbeiten an dem Stand dürfen nur innerhalb der angegebenen Zeiten durchgeführt werden.

12.2 Während der gesamten Dauer der jeweiligen Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig.

12.3 Bei einem verschuldeten Verstoß gegen die Regelung unter 9.1 ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch 500€, zu verlangen.

12.4 Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht besetzt halten, ein nicht zugelassenes Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie der Geltendmachung sämtlicher dem Veranstalter dadurch entstehenden Schäden bleibt unberührt.

13. Standortnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

13.1 Die Nutzung des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (z.B. für Besprechungen, Standpartys) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter und muss mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden.

13.2 Die Kosten für eine hierfür notwendige zusätzliche Hallenbewachung hängen von Standgröße und anwesender Personenzahl ab und müssen vom Aussteller getragen werden. Eine Nutzung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten ist bis maximal 22 Uhr möglich.

14. Beeinträchtigung der Standortnutzung

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, ist er dennoch verpflichtet, die Standmiete in voller Höhe zu entrichten und dem Veranstalter alle durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

15. Technische Leistungen

Die Technischen Leistungen können unter www.battery-experts-forum.com heruntergeladen werden.

16. Aussteller-Ausweise, Kündigungsrecht des Veranstalters

16.1 Für die Durchführungszeit der jeweiligen Messe erhalten die Aussteller kostenlos Ausstellerausweise. Ausstellerausweise müssen vom Aussteller aktiv bestellt werden.

16.2 Ausstellerausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte abgegeben werden, z. B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung des Veranstalters Waren anbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen.

16.3 Dem Veranstalter steht im Falle der unberechtigten Nutzung, Weitergabe von Ausstellerausweisen gegen den Aussteller ein außerordentliches Kündigungsrecht gegen den Aussteller zu.

17. Anzeige von Mängeln

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbau-Tag, schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen, vorbehaltlich der Haftungsregelungen unter Ziffer 22, zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

18. Gastronomische Versorgung, Abgabe von Getränken oder Speisen

18.1 Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes einschließlich Bier- und Getränkeliieferungen erfolgt ausschließlich durch die vertraglich gebundenen Unternehmen.

18.2 Die Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden.

18.3 Der Aussteller ist in jedem Falle für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (Ausschankgenehmigung, Gesundheitszeugnisse etc.) selbst verantwortlich.

19. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

19.1 Werbeaktivitäten sind auf den eigenen Messestand des Ausstellers beschränkt.

19.2 Promotionsaktionen in den Gängen und auf Allgemeinflächen sind untersagt.

19.3 Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen stellt der Aussteller, die Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei.

20. Werbeaktivitäten der Veranstalter

Der Aussteller stimmt mit der Messteilnahme der Verwendung von durch den Veranstalter bzw. in dessen Auftrag aufgenommenen Fotos von seinem Messestand oder den ausgestellten Exponaten einschließlich der darauf abgebildeten Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen durch die Veranstaltung in deren Werbe- und Kommunikationsmitteln zu. Der Veranstalter ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltung in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

21. Online-Veröffentlichungen des Ausstellers

21.1 Der Veranstalter kann den Ausstellern die Berechtigung erteilen, auf der Internetseite des Battery Experts Forums Veranstaltungen Informationen zum Abruf durch Besucher bereitzustellen, insbesondere zu Ausstellerprofil und Produktinformationen (insgesamt „Ausstellerinformationen“).

21.2 Der Aussteller ist für diese Informationen nach den allgemeinen Gesetzen selbst verantwortlich. Er stellt insbesondere vor der Veröffentlichung sicher, dass er über alle für die Veröffentlichung erforderlichen Rechte verfügt (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und die veröffentlichten Informationen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen.

21.3 Die erteilte Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar und muss gemäß dem Stand der Technik gegen Verlust, unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe geschützt werden. Der Aussteller wird dem Veranstalter unverzüglich nach Kenntniserlangung über Verlust, etwaigen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Weitergabe informieren.

21.4 Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Ausstellerinformationen vor der Bereitstellung zum Abruf zu überprüfen. Werden aufgrund oder im Zusammenhang mit Ausstellerinformationen Rechte Dritter verletzt und wird der Veranstalter (a) von Dritten auf die Rechtsverletzung hingewiesen oder (b) machen Dritte entsprechende Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend, so wird der Veranstalter den Aussteller hiervon nach Erhalt des Hinweisschreibens bzw. der Anspruchsmeldung des Dritten unverzüglich unterrichten. Der Aussteller wird die Ausstellerinformationen unverzüglich so umarbeiten, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstoßen oder die Ausstellerinformationen in anderer Weise rechtsfehlerfrei stellen. Der Veranstalter ist berechtigt, bis dahin die Veröffentlichung der betroffenen Ausstellerinformationen vorübergehend auszusetzen.

22. Haftung, Ausschlussfristen, Verjährung

22.1 Ist der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen genötigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, den Veranstaltungsort zu verlegen oder die geplante Teilnehmeranzahl zu reduzieren oder zu vergrößern, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche. Dies gilt auch für eine mögliche Verschiebung aufgrund der Covid-19 Situation oder ähnlichen Pandemien, die eventuelle Einschränkungen bzw. Vorgaben nach sich zieht. Ist es dem Veranstalter nicht möglich unter den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Einschränkungen und Bestimmungen die Veranstaltung wirtschaftlich durchzuführen, gelten die gleichen Regelungen analog zu höherer Gewalt. Bei Ausfall der Veranstaltung sind beide Vertragsparteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Bereits geleistete Beträge, Vergütungen oder Honorare werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

22.2 Ist der Ausfall der Veranstaltung vom Veranstalter zu vertreten, ist der Aussteller von seinen vertraglichen Pflichten befreit. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter, ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

22.3 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen.

22.4 Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.

Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

22.5 Soweit die Haftung gem. der obigen Regelungen wirksam beschränkt ist, verfallen Ansprüche des Ausstellers, sofern er sie nicht binnen 2 Wochen nach Ende der Ausstellung gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend gemacht hat.

22.6 Soweit die Haftung gem. der obigen Regelungen wirksam beschränkt ist, verjähren die Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter innerhalb von 6 Monaten ab Ende der Veranstaltung.

22.5 Der Aussteller haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der Veranstaltung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Der Aussteller haftet insbesondere für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Alle eingetretenen Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

23. Verhalten gegenüber anderen Ausstellern

Der Veranstalter erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird dem Veranstalter durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers oder der BMZ Group verletzt, kann der Veranstalter den Ausstellervertrag fristlos kündigen und den Aussteller vom Ausstellungsort verweisen.

24. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Das Angebot der Veranstalter zum Erwerb einer Standfläche entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, sich rechtzeitig und umfassend über die einschlägigen Einreisebestimmungen in die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch über die eventuelle Erforderlichkeit eines Visums zu informieren. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung dafür, wenn sich für den Kunden Nachteile daraus ergeben, dass er die gültigen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht beachtet.

25. Hausordnung

Es gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Messe, die dem Aussteller mit den Technischen Unterlagen zugeht. Das Übernachten in den Hallen ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

03. – 05. MAI 2022, MESSE FRANKFURT

BATTERY
EXPERTS **FORUM**

26. Datenschutz

BMZ Group schützt Ihre personenbezogenen Daten. BMZ Group wird die vom Teilnehmer überlassenen Daten vertraulich behandeln und nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die im Zusammenhang mit dem Namen gespeichert sind. Die vom Teilnehmer/Besteller übermittelten Bestandsdaten (Vorname, Nachname, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, je nach Zahlungsart auch Kontoverbindung, Kreditkartennummer, Ablaufdatum der Kreditkarte) werden durch BMZ Group in der Abonnenten- bzw. Teilnehmerdatei gespeichert und genutzt und – soweit notwendig – an dafür beauftragte Dienstleister weitergegeben. Soweit vom Besteller nicht anders angegeben, wird er zukünftig vom BMZ Group über seine Veranstaltungen informiert und ggf. per Fax, E-Mail oder Telefon kontaktiert. BMZ Group trifft größtmöglich Vorkehrungen für die Sicherheit Ihrer Daten.

27. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Während der Veranstaltung werden Fotos und ggf. Videos aufgenommen und teilweise auf der Webseite des Battery Experts Forum sowie für Werbezwecke verwendet. Durch Ihre Teilnahme an der Veranstaltung stimmen Sie zu, dass Sie die Nutzung der Fotos und Videos, auf denen Sie zu sehen sind, für die genannten Zwecke genehmigen.

28. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

28.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

28.2 Soweit der Teilnehmer Vollkaufmann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt vereinbart.

29. Salvatorische Klausel

Sollte eine in diesen Bedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gilt als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was BMZ GmbH und der Besteller vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

Karlstein, Mai 2021